

§ 3.

Dieser Vertrag wird vorläufig auf ein Jahr geschlossen. Er verlängert sich, falls er nicht von Seiten einer Partei ein halbes Jahr vor Ablauf gekündigt wird.

Geschäftsordnung.

(Zu umstehendem Schiedsgerichtsvertrag.)

§ 1.

Der Kläger hat die Klageschrift in 6 Exemplaren bei der Geschäftsstelle seiner Organisation einzureichen.

§ 2.

Die Geschäftsstelle der Organisation des Klägers sendet die 6 Exemplare der Klageschrift an den Obmann. Dieser stellt ein Exemplar davon der Geschäftsstelle der Organisation des Beklagten zu und ersucht um Rückäußerung innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche. Dabei ist ein Sühneversuch in Aussicht zu nehmen, ohne Zuziehung von Beisitzern. Im Fall der Ablehnung oder des Scheiterns des Sühneversuchs beraumt der Obmann Verhandlungstermin an und sendet unter Bekanntgabe dieses Termins den betreffenden Organisationen je zwei Exemplare der Klageschrift zu Händen ihrer Geschäftsstellen zu mit der Weisung, sie den von der Geschäftsstelle nominierten Beisitzern zuzustellen.

§ 3.

Klagebeantwortung resp. Repliken sind stets in 6 Exemplaren direkt dem Obmann einzureichen und werden wie die Klageschrift den Beisitzern vor dem Termin oder während desselben zugestellt. Entscheidung nach Lage der Akten ist zulässig, laut § 5 des Schiedsvertrages.

§ 4.

Nach Erledigung des Prozesses durch Urteil oder Vergleich wird den Geschäftsstellen die Entscheidung zugestellt. Die Hinterlegung des Urteils bei dem zuständigen Gericht erledigt der Obmann. Vergleiche sind in Urschrift bei der Geschäftsstelle des Klägers zu hinterlegen.

§ 5.

Den Streitwert und den bei Einreichung der Klage einzuzahlenden Kostenvorschuss bestimmt der Obmann. Die Einziehung bewirkt die Geschäftsstelle der klägerischen Organisation. Kostenvorschüsse für Beweiserhebung und Sachverständigengutachten treibt die Geschäftsstelle derjenigen Organisation ein, deren Mitglieder den Zeugen oder Sachverständigen für sich in Anspruch nehmen.

§ 6.

Sachverständigengebühren, falls das Gericht deren Vernehmung beschließt, ohne Antrag einer der beiden Parteien, werden von beiden Geschäftsstellen je zur Hälfte verauslagt.

§ 7.

Die Gebühr für die Beisitzer verauslagen die Geschäftsstellen ihrer Organisationen.

§ 8.

Die Eintreibung der Gerichtskosten nach gefällttem Urteilspruch ist Sache der Geschäftsstelle der Organisation, deren Mitglieder zur Zahlung verurteilt sind.

§ 9.

Die der obsiegenden Partei zurückzuzahlenden Vorschüsse werden von der Geschäftsstelle der unterlegenen Partei bezahlt. Die betreffenden Anweisungen erteilt der Obmann.

§ 10.

Urteile werden gesammelt und registriert und können bei grundlegenden Fragen, ohne Nennung der Parteien, mit Tatbestand, Urteil und Begründung in den Organen der beteiligten Organisationen veröffentlicht werden.

§ 11.

Den Ort der Tagung des Schiedsgerichts bestimmt der Obmann. Anträge der Parteien in dieser Hinsicht sind zulässig.

§ 12.

In Vorstehendem nicht geregelte Formalien sind nach der Zivilprozessordnung zu erledigen.

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Rechte des Verlegers gegenüber einem säumigen Mitarbeiter eines Sammelwerkes.

Frage: Ist der Verleger eines Handbuchs berechtigt, den Beitrag eines Mitarbeiters, der trotz mehrfacher Mahnungen das Manuskript bzw. Teile desselben für die Neuauflage nicht liefert, unverändert in die zweite Auflage zu übernehmen?

Ich gehe davon aus, daß nach dem mit dem betr. Verfasser abgeschlossenen Verlagsvertrag der Verleger das Verlagsrecht nicht nur für die erste Auflage, sondern für alle Auflagen erworben hat.

Falls in dem Verlagsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, ist der Verleger nach § 12 des Verlagsgesetzes verpflichtet, dem Verfasser vor Veranstellung einer neuen Auflage zur Vornahme von Änderungen Gelegenheit zu geben. Dieser Verpflichtung ist der Verlag nachgekommen. Wenn der Verfasser, trotz mehrfacher Mahnungen, Teile des Manuskripts für die Neuauflage nicht liefert, ist der Verleger berechtigt, den Beitrag insoweit, als das veränderte Manuskript für die Neuauflage nicht geliefert worden ist, unverändert nach der alten Auflage abzdrukken, ohne daß dadurch die Rechte des Verfassers verletzt würden.

Empfehlenswert dürfte es allerdings sein, dem Verfasser nochmals eine Frist zur Ablieferung des veränderten Manuskripts zu stellen, und ihn darauf hinzuweisen, daß nach Ablauf dieser Frist der Beitrag unverändert aus der ersten Auflage abgedruckt wird.

Rechtsanwalt Dr. Greuner.

Auflösungs- oder Kündigungsrecht eines Verlegers gegenüber dem Bearbeiter eines Werkes.

Frage: Kann ein mit einem Verfasser abgeschlossener Vertrag, in welchem sich dieser verpflichtet, die selbständige Bearbeitung und Herausgabe der weiterhin erscheinenden Neuauflagen eines früher erschienenen Werkes eines verstorbenen Verfassers zu übernehmen, vom Verlag gekündigt werden?

Der Bearbeiter eines Werkes ist Urheber an dem Werke in der durch seine Bearbeitung geschaffenen Gestalt. Sein Recht ist zwar auf das Ergebnis seiner Tätigkeit beschränkt, in den durch seine formgebende Tätigkeit gezogenen Grenzen aber unbeschränkt. Ein über eine solche Bearbeitung geschlossener Vertrag begründet zwischen Bearbeiter und Verleger verlagsrechtliche Beziehungen mit allen sich daraus ergebenden Folgerungen. Dies gilt insbesondere auch für die Dauer und die Beendigung des Vertrags. Der Vertrag enthält im vorliegenden Falle nur die Bestimmung, daß der Verfasser die selbständige Bearbeitung und Herausgabe der weiterhin erscheinenden Neuauflagen übernehmen soll. Das ist keine Beschränkung der Tätigkeit auf eine Auflage. Die Tätigkeit des Verfassers soll nur enden, wenn dieser die Arbeiten nicht mehr leisten kann (z. B. infolge Ablebens) oder will. Dann erlöschen allerdings alle Ansprüche. Der Verlag andererseits kann sich nach § 17 des BG. von dem Vertrage lösen durch die Erklärung, daß er von der Veranstaltung weiterer Auflagen des Werkes in der von dem Verfasser geschaffenen Gestalt aufsehen will. Alsdann erhält der Verlag freie Hand, über das Werk in der Gestalt zu verfügen, die es vor der Bearbeitung des Verfassers hatte, vorausgesetzt, daß nicht Rechte des ursprünglichen Verfassers dem entgegenstehen. Der Benutzung des Werkes in der bearbeiteten Gestalt stehen die Urheberrechte des Bearbeiters entgegen. Der Bearbeiter wiederum darf eine Neuauflage in einem anderen Verlage nicht unter Benutzung des Ursprungswerkes erscheinen lassen.

Eine Kündigung des Vertrages ist nur aus sogenannten wichtigen Gründen möglich, d. h. wenn das Verhältnis zwischen Verleger und Verfasser aus Verschulden des einen Teiles dem anderen Teile das Festhalten an dem Vertrag unmöglich macht, z. B. grobe Beschimpfungen, Täuschlichkeiten, ehrenrührige Handlungen usw. Bloße Meinungsverschiedenheiten z. B. über die Honorarfrage fallen nicht unter diesen Begriff.

Gründe, die einen Rücktritt des Verlags vom Vertrage rechtfertigen (vgl. § 30 ff. des BG.) liegen ebensowenig vor, wie der besondere Rücktrittsgrund aus § 18 BG.

Auch wenn eine Kündigung des Vertrages aus wichtigen Gründen möglich sein sollte, so ändert diese Kündigung nichts an den urheberrechtlichen Beziehungen. Der Verfasser bleibt Urheber an der Bearbeitung und kann die Benutzung dem Verlage verbieten. Dies gilt auch dann, wenn man den Vertrag nicht als echten Verlagsvertrag, wie ich es tue, sondern als Bestellvertrag im Sinne von § 47 BG. auffaßt.

Justizrat Dr. Dillig.

Verantwortlich für diese Mitteilungen: Detlef Sudemann,

Geschäftsführer des Deutschen Verlegervereins, Leipzig.